

Nachweis eines Masernschutzes

Liebe Eltern,

alle Schülerinnen und Schüler, die an der Oberschule Hodenhagen angemeldet werden, müssen nachweisen, dass für sie ein Masernschutz besteht. Der Nachweis muss in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dafür haben Sie vier Möglichkeiten:

1. Ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz (d. h. zwei Impfungen), z. B. mit Hilfe eines Impfpasses
2. Eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt. Dies ist z. B. dann möglich, wenn ein Kind an Masern erkrankt war oder wenn ein Impfpass abhandengekommen ist. Dazu kann das beigefügte Formular benutzt werden (siehe Seite 2).
3. Eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Dazu kann ebenfalls das beigefügte Formular benutzt werden (siehe Seite 2).
4. Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z. B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Kindergarten, Schule) darüber, dass einer der o. g. Nachweise (1-3) bereits vorgelegen hat.

Die Nachweise müssen im Original vorlegt werden, eine Kopie genügt nicht. Sie können die Unterlagen Ihrem Kind mit in die Schule geben oder auch selbst damit in die Schule kommen. Ich bitte Sie, dies spätestens eine Woche nach der Einschulung zu erledigen.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Welk
Schulleiter

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
bei Minderjährigen: Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 09.01.2020



Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
bei Minderjährigen: Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 09.01.2020